

§ 4**Aufnahme von Abwässern von außerhalb des Verbandsgebietes**

- (1) Abwässer von Gemeinden, die keine Mitgliedsgemeinden sind, können über das Ortsnetz einer Mitgliedsgemeinde der Kläranlage zugeleitet werden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinde hat hierfür die Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung durch die Mitgliedsgemeinden bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für die Einleitung dieser Abwässer in das Ortsnetz einer Mitgliedsgemeinde werden die Abwasserverbräuche und der Verschmutzungsgrad von Ortsteilen einer Gemeinde, die keine Mitgliedsgemeinde ist, der jeweiligen Mitgliedsgemeinde für die Umlageberechnung zugeschlagen.

§ 5**Umlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine ungedeckten Kosten Abschreibungs-, Zins- und Betriebskostenumlagen.
- (2) Die Betriebskostenumlage deckt den Aufwand für die Verwaltung, Unterhalt und den Betrieb der Verbandsanlagen sowie Zinsen und Abschreibungen der Trocknungsanlage.
- (3) Die Zinsumlage deckt den Zinsaufwand für die Darlehen des Verbandes. Die Abschreibungen, gekürzt um die Auflösungsbeträge aus Kapital- und Ertragszuschüssen, werden durch die Abschreibungsumlage gedeckt.
- (4) Die in Absatz 2 aufgeführte Umlage wird entsprechend des Abwasserverbrauches und des Verschmutzungsgrades nach Prozentsätzen erhoben. Die in Absatz 3 aufgeführten Umlagen werden entsprechend den Beteiligungsanteilen der Stadt Waldshut-Tiengen, der Gemeinde Lauchringen und der Gemeinde Weilheim erhoben.
- (5) Die im Haushaltsplan des Verbandes veranschlagten Umlagen werden nach Anforderung durch den Verband in jeweils 2 Teilbeträgen zum 15. April und zum 15. September eines Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die in der Jahresrechnung festgestellten Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind im ersten Quartal fällig.

§ 6**Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung (§7)
- b) Der Verbandsvorsitzende (§11)

§ 7**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern sowie je einem Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband den in die Verbandsversammlung zu

entsendenden Gemeinderat und einen Stellvertreter zu benennen.

§ 8**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz oder durch die Verbandssatzung zugewiesen sind.

§ 9**Einberufung der Sitzungen und Geschäftsordnung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Einladungsfrist zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (3) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der anderen Mitgliedsgemeinden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedsgemeinden ist eine Niederschrift zukommen zu lassen.

§ 10**Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitgliedsgemeinden ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen. Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer der Mitgliedsgemeinde ist der Bürgermeister.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind bei der Stimmabgabe an die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse gebunden.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.